

# **Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 01.09.2025**

## **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 04.08.2025 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands
  - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
  - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
  - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungenwird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

## **§ 2**

### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer<sup>1</sup> oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

(Zweitwohnungsinhaber). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

### **§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen**

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr<sup>2</sup> und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).
- (3) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

### **§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt bei Abgabepflichtigen
- |   |                |
|---|----------------|
| a) in der Zeit vom  |                |
| 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres                          | 2,00 EUR p. P. |
| ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung                     | 1,00 EUR p. P. |
| b) in der Zeit vom  |                |
| 01.11. des einen Jahres bis zum 31.03. des folgenden Jahres | 1,50 EUR p. P. |
| ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung                     | 0,75 EUR p. P. |
- (3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

---

<sup>2</sup> ab dem 16. Geburtstag

- (4) Die Jahreskurabgabe beträgt:
- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| pro voll zahlende Person: | 56,00 € |
| pro ermäßigte Person:     | 28,00 € |

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

## **§ 5**

### **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabebautomaten, Mobilet App, Easy-Park App, Stadtinformation). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

## **§ 6**

### **Kurkarten**

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine gedruckte oder digitale Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.

- (4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.

## **§7**

### **Rückzahlungen von Kurabgabe**

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat (gedruckte Kurkarte) oder durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Wohnungsgebers (digitale Kurkarte). Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

## **§ 8**

### **Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.
- (2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten und personenbezogenen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Zugangsdaten zum Meldesystem erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Klütz. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Der Wohnungsgeber kann die Kurkarte ausdrucken; hierbei sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Alternativ kann der Wohnungsgeber dem Gast eine digitale Kurkarte ausstellen. Hierfür ist die E-Mail-Adresse des Gastes im System zu hinterlegen; die Kurkarte wird dem Gast dann digital auf sein Smartphone übermittelt.
- (3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

- (4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn
- a) die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können,
  - b) bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden.
- Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.
- (5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

## **§ 9**

### **Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 4 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.
- (3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt,
  - b) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
  - c) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des

Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen.

- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte
  - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - Grundstückeigentümergeverzeichnis
- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 12.05.2025 außer Kraft.

Stadt Klütz, den 01.09.2025

  
\_\_\_\_\_  
J. Mevius  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.